Anlage

Satzung über die Festlegung der durch die Grünanlage auf den Grundstücken Flurstück Nr. 2619 und 2622 sowie den Kinderspielplatze auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2619 erschlossenen Grundstücke (Zuordnungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 Absatz 1 und 39 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lörrach (EBS) vom 24. November 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erschließungsanlage

Die Gemeinde stellt im Baugebiet „Belist" eine Grünanlage auf den Grundstücken Flurstück Nr. 2619 und 2622 sowie auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2619 einen Kinderspielplatz her (vergleiche Abbildung 1). Die Grünanlage sowie der Kinderspielplatz sind im Bebauungsplan „Belist" (107/18), der am 19. August 2016 in Kraft getreten ist, zeichnerisch gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) als „öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung Park, sowie innerhalb des Parks ein Kinderspielplatz festgesetzt und können nach Abschluss ihrer endgültigen Herstellung als öffentliche Anlagen im Sinne des § 33 Satz 1 Nr. 6 und § 41 Absatz 1 KAG genutzt werden.

Zu der öffentlich benutzbaren Grünanlage und dem Kinderspielplatz kann von der Straße Zum Burgblick, der Ritterstraße, Neudorfer Straße und der Straße Am Anger sowie von den Zwischenwegen der Willi-Eichin-Straße und Beliststraße Zugang genommen werden. Die öffentliche Grünanlage soll der Naherholung dienen. Sie schafft Aufenthaltsqualität und die nötigen Freiräume für das dicht bebaute Areal.

§ 2
Erschlossene Grundstücke

(1) Durch die öffentliche Grünanlage sind erschlossen im Sinne des § 39 Absatz 2 KAG alle bebaubaren Grundstücke, die im rot umrandeten Bereich der Abbildung 1 liegen und blau markiert sind.

(2) Ausgenommen sind Grundstücke,

1. die als öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Erschließungsanlagen im Sinne des § 33 Satz 1 KAG genutzt werden,

2. auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen sowie

3. auf denen nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Baugebiets errichtet werden dürfen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den

(Lutz)
Oberbürgermeister

Abbildung 1

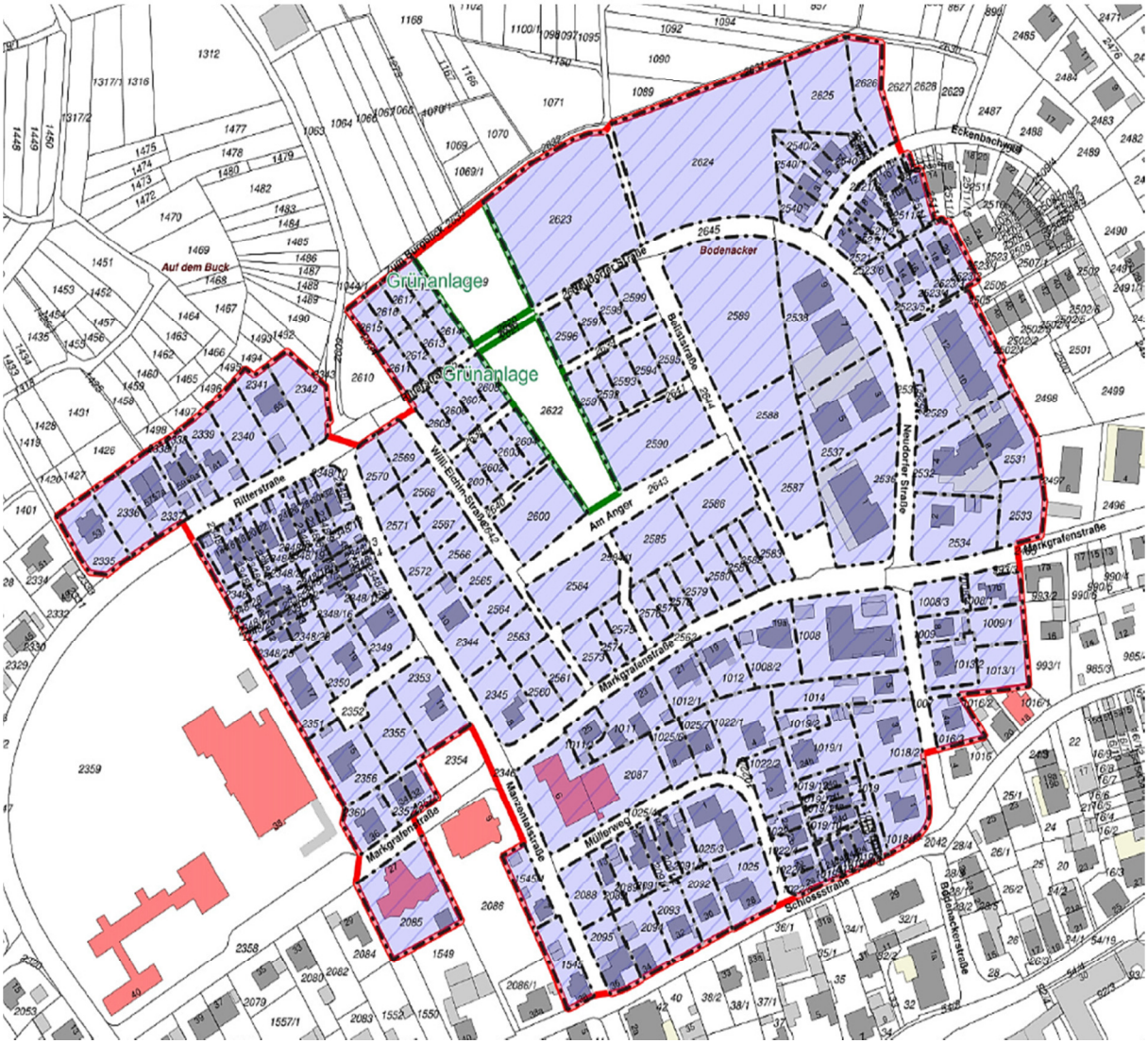

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.